

Als Österreichische Lehrperson in Deutschland arbeiten?

Beitrag von „MSBayern“ vom 7. April 2025 12:32

Art. 74

Residenzpflicht (1) Der Beamte oder die Beamte hat eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann den Beamten oder die Beamte anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte oder die Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe des Dienstorts aufzuhalten.

Bayerisches Beamten gesetz. Da steht nichts davon, dass EU-Ausland nicht möglich sei.

In einem Rechtspflegerforum schrieb jemand 2011: "

"Bis vor Kurzem (unter Geltung des BRRG und der alten Landesbeamten gesetze) war es tatsächlich so, dass ein Beamter, wenn er ohne Genehmigung seines Dienstherrn seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen hat, zu entlassen war (vgl. § 23 I Nr. 5 BRRG).

Der entsprechende [§ 23 BeamtStG](#) enthält eine solche Regelung nicht mehr!"

Habe nichts Gegenteiliges gefunden.